

21. Windenergietage 13. bis 15. November 2012, Scharmützelsee

Direktvermarktung 2.0 -
Fernsteuerbarkeitsbonus und Anforderungen der
MaPrV

Dipl.-Ing. Josef Werum
in.power GmbH, Mainz



Inhalt



- Über in.power
- Entwicklung der Direktvermarktung im EEG-Kontext
- Direktvermarktung - vom Pilotprojekt zum Marktmodell
- in.power energy network: notwendige Schritte zum virtuellen Kraftwerk (Smart Metering und Ansteuerung)
- Managementprämienverordnung (MaPrV)
- Fernsteuerbarkeitsbonus

Über in.power



- Gegründet im Juli 2006
- Unabhängiger Player am deutschen Strommarkt
- **in.power** steht für **independent** power
- Vollständig in Privatbesitz der beiden Geschäftsführer
- Spezialisiert auf die Direktvermarktung von Strom aus regenerativen und umweltfreundlichen Erzeugungsanlagen
- Zulassung an der EEX in Leipzig und an der EPEX Spot in Paris und Bilanzkreise in allen vier deutschen Regelzonen
- Deutschlandweite Online-Messwerterfassung in Betrieb
 - > Ziel: Markt- und Systemintegration Erneuerbarer Energien mithilfe des „**in.power energy network**“

Über in.power



Bereich 1: in.power energy network & trade

- Direktvermarktung von Strom aus regenerativen und umweltfreundlichen Erzeugungsanlagen

Bereich 2: in.power Forschung & Entwicklung

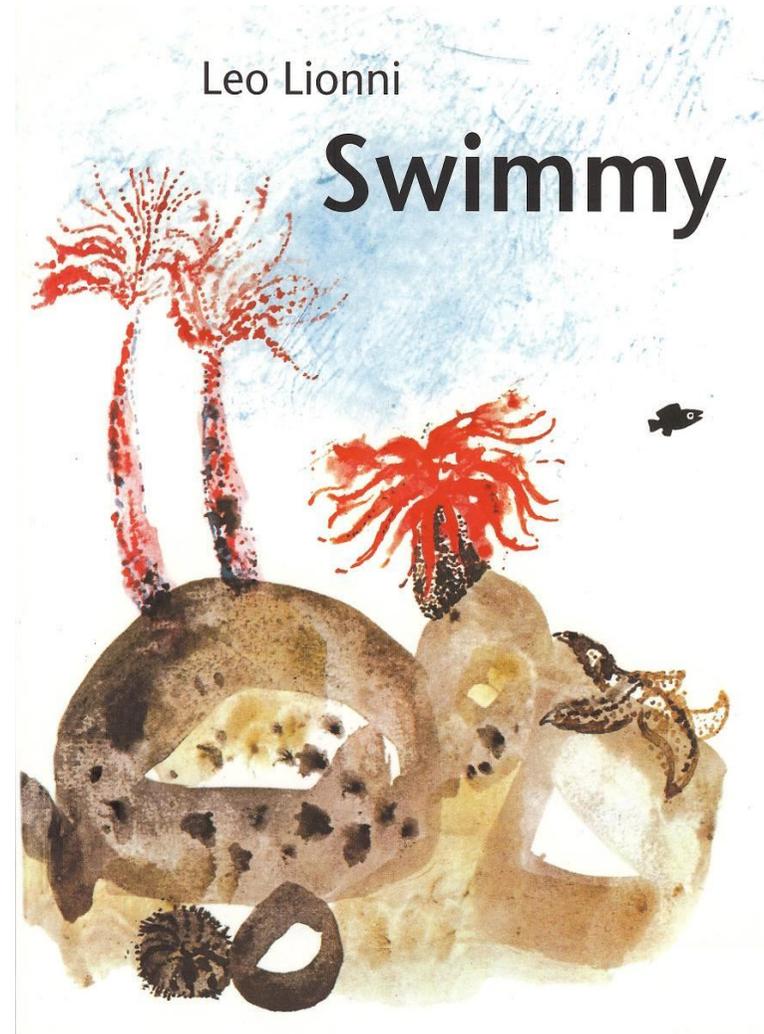
- Mitarbeit am E-Energy Forschungsprojekt „Regenerative Modellregion Harz“ (Fraunhofer IWES Kassel u.a.)
- Mitarbeit am Forschungsprojekt IKT für Elektromobilität „Harz EE-mobility“ (beide Forschungsprojekte vom BMWi/BMU gefördert)

Bereich 3: in.power consult

- Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Regenerative Energien, Energiewirtschaft und IT

Einführung

in.power

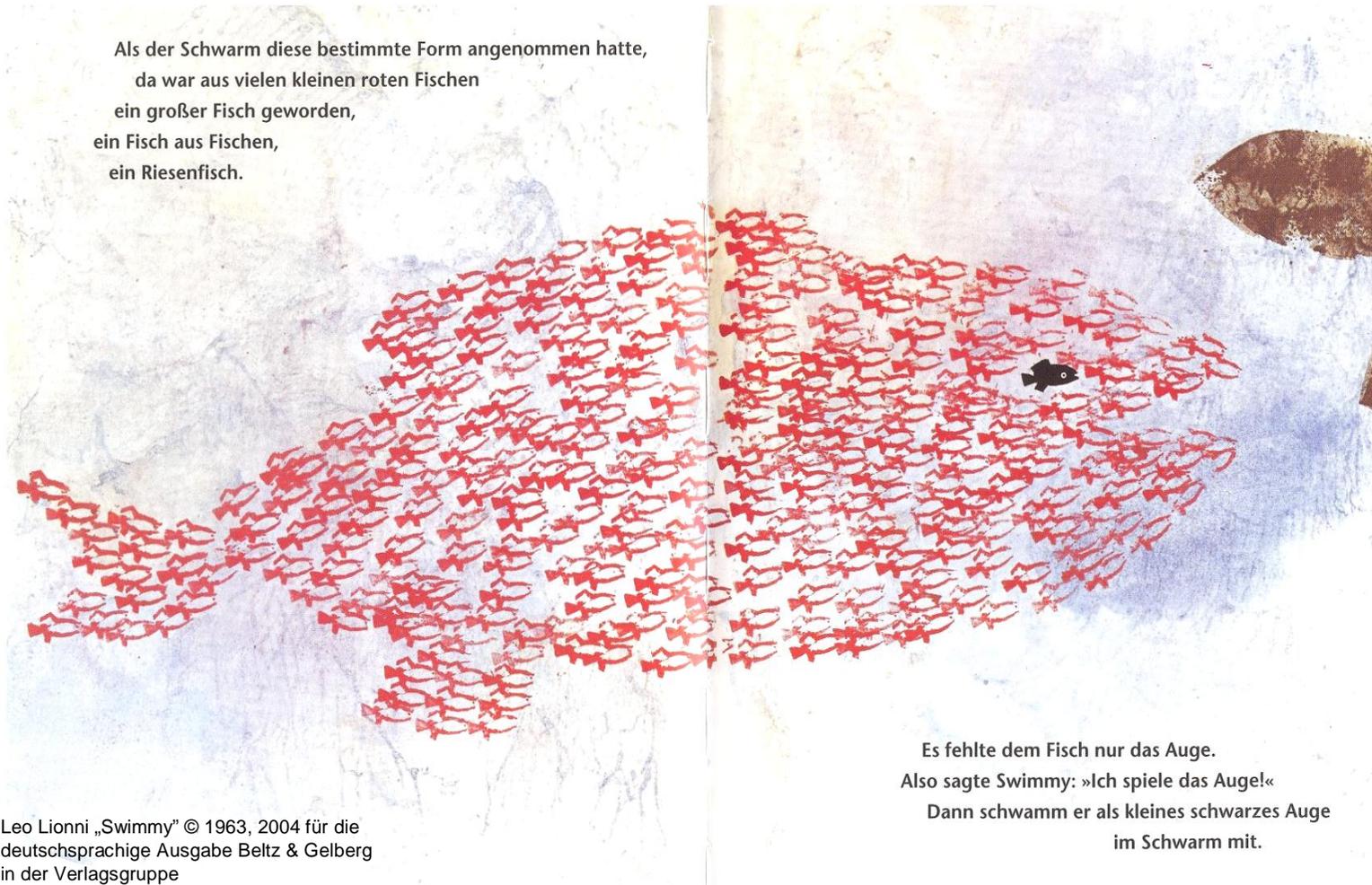


Leo Lionni „Swimmy“ © 1963, 2004 für die deutschsprachige Ausgabe Beltz & Gelberg in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim/Basel

...nur gemeinsam sind wir stark!

in.power

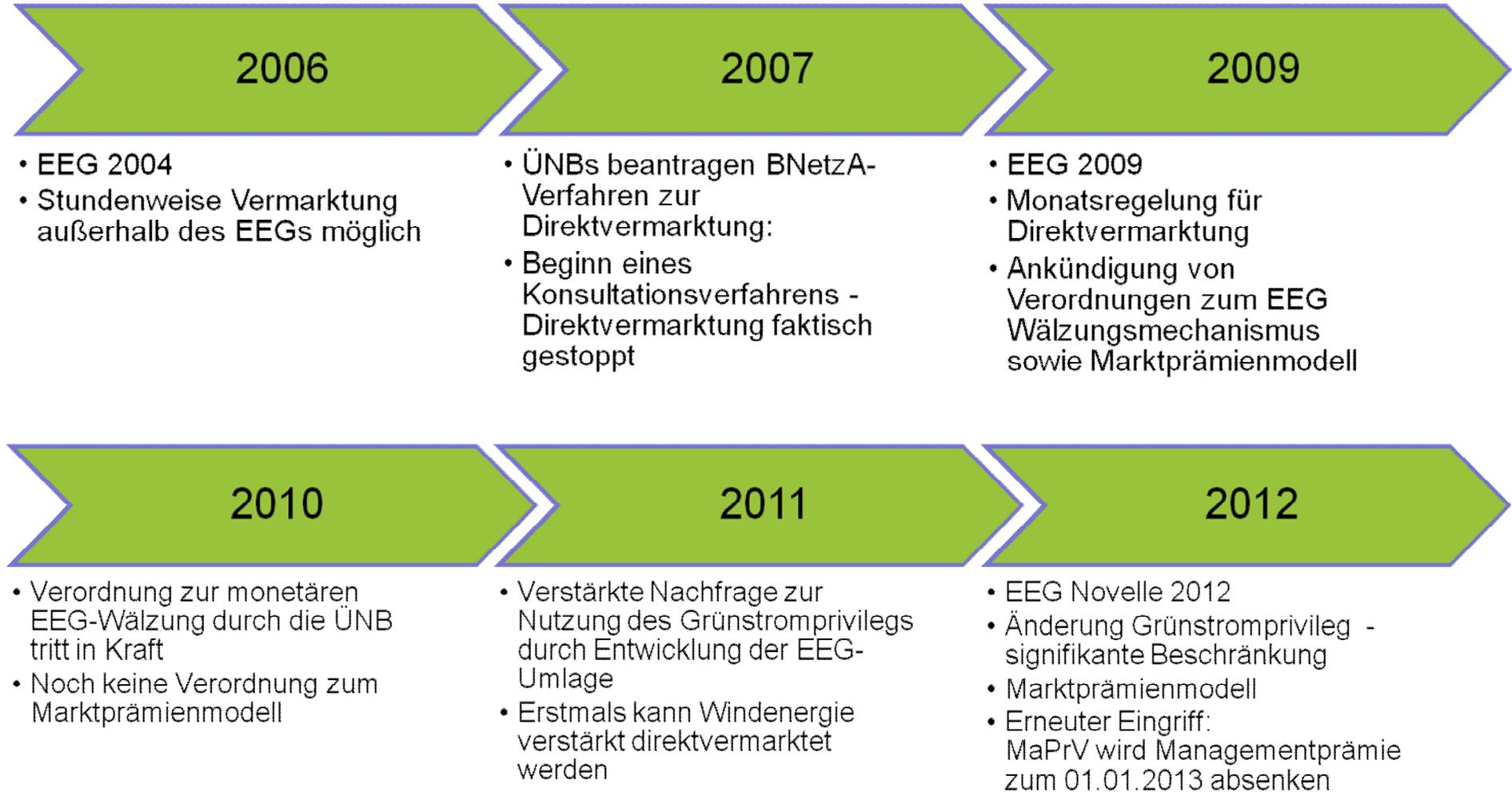
Als der Schwarm diese bestimmte Form angenommen hatte,
da war aus vielen kleinen roten Fischen
ein großer Fisch geworden,
ein Fisch aus Fischen,
ein Riesenfisch.



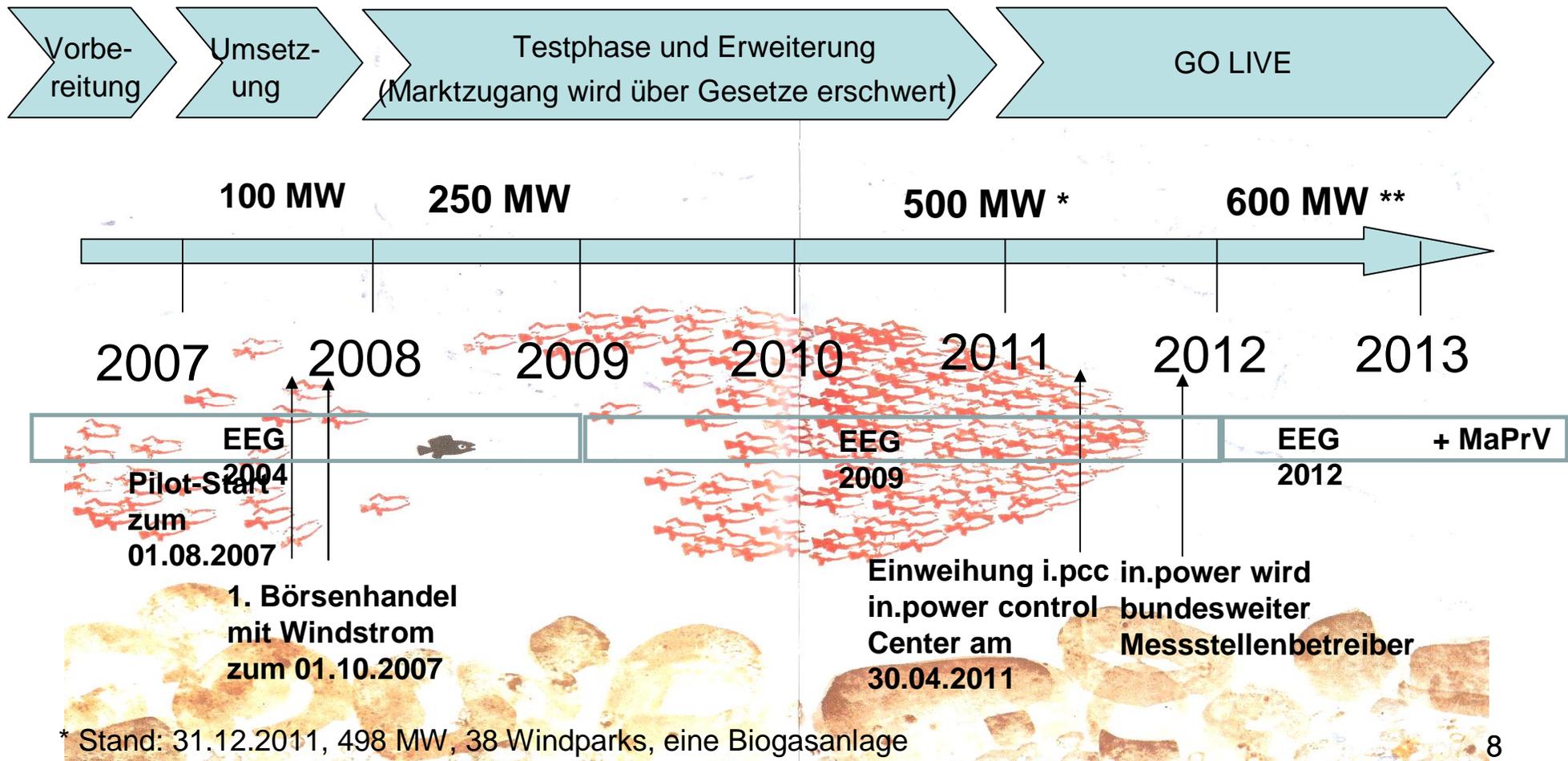
Leo Lionni „Swimmy“ © 1963, 2004 für die
deutschsprachige Ausgabe Beltz & Gelberg
in der Verlagsgruppe
Beltz, Weinheim/Basel

Es fehlte dem Fisch nur das Auge.
Also sagte Swimmy: »Ich spiele das Auge!«
Dann schwamm er als kleines schwarzes Auge
im Schwarm mit.

Entwicklung der Direktvermarktung im EEG-Kontext



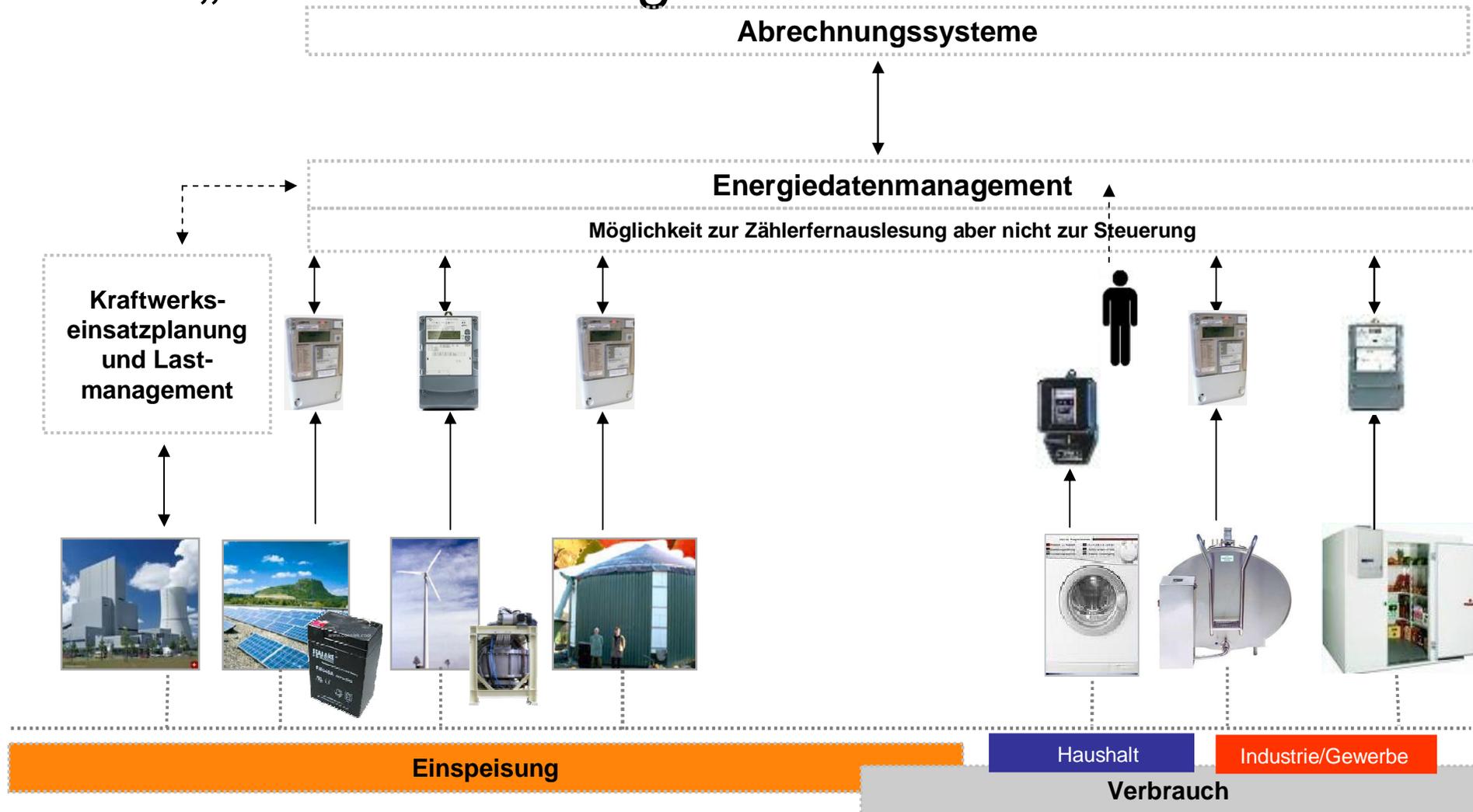
in.power energy network Entstehungsgeschichte - Zeitstrahl



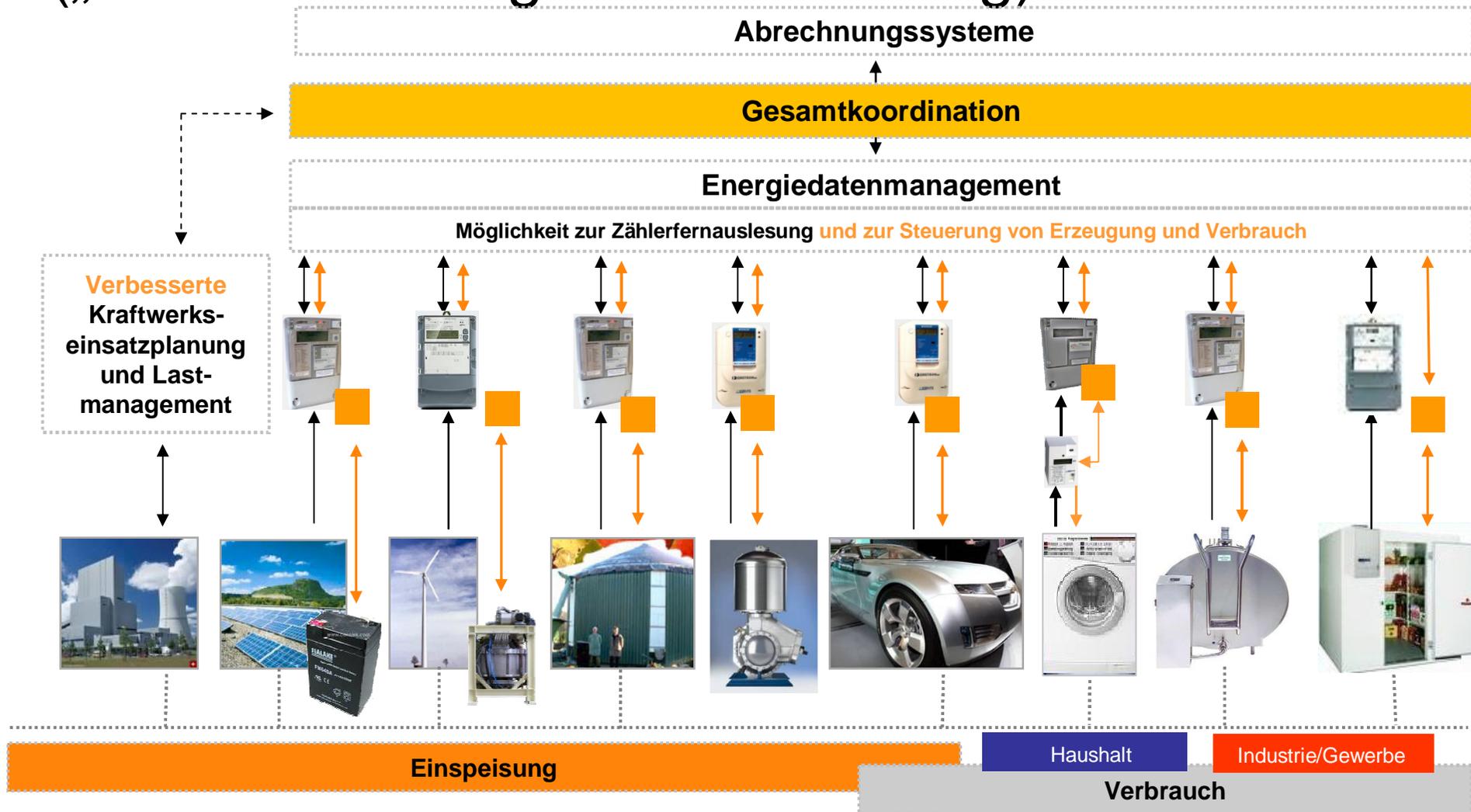
* Stand: 31.12.2011, 498 MW, 38 Windparks, eine Biogasanlage

** Stand: 09.11.2012

1. Schritt: in.power energy network über „Smart Metering“



2. Schritt: in.power energy network („Smart Metering“ + Ansteuerung)



Managementprämienverordnung (MaPrV) 1/7



- **Referentenentwurf** wurde vom **BMU** am 20. Juli 2012 vorgelegt.
- Verbändeanhörung zu dem [Referentenentwurf](#) einer "Verordnung über die Höhe der Managementprämie für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie" (Managementprämien-verordnung) wurde hiermit eingeleitet.
- Die Frist zur Stellungnahme ist am 1. August 2012 abgelaufen.
- Mit der Managementprämienverordnung soll die im Rahmen der Marktprämie nach § 33g EEG gewährte Managementprämie für direkt vermarkteten Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 abgesenkt werden. Mit dieser Absenkung soll Überförderungseffekten entgegengesteuert und die EEG-Umlage entlastet werden.
- Der vorgeschlagenen Absenkung liegt ein [wissenschaftliches Kurzgutachten](#) zugrunde

Quelle Referentenentwurf: http://www.vdud.org/resources/RefE+MaPrV+2012-07-20_0.pdf

Quelle Kurzgutachten: http://www.vdud.org/resources/kurzgutachten_marktpraemienmodell.pdf

Managementprämienverordnung (MaPrV) 2/7



Bewertung einer Reduktion der Höhe der Managementprämie (lt. Kurzgutachten)

Zusammenfassend sprechen daher folgende Argumente für eine Kürzung der Managementprämie:

- Mögliche Erhöhung der Akzeptanz der Marktprämie in der aktuellen politischen Diskussion
- Realisierbare Einsparungen im Bereich 140 Mio.€ - 200 Mio. €
- Reduktion der Mitnahmeeffekte, insbesondere von Seiten der WEA-Betreiber

Gegen eine Kürzung der Managementprämie spricht:

- Notwendige Lernphase der Akteure, Zeitraum für technische Anpassungen
- Veränderte Vertrauensbasis der Akteure und Banken
- Deutliche Verschärfung des Kostendrucks für die Vermarkter

Aus Sicht des Konsortiums sprechen im Ergebnis die stärkeren Gründe für eine Kürzung der Managementprämie

Quelle: <http://www.wind-energie.de/ergebnisse/kurzgutachten-marktpraemienmodell.pdf>

Managementprämienverordnung (MaPrV) 3/7



- Regierungsentwurf wurde am 29.08.2012 von Bundesumweltminister Peter Altmaier eingebracht und im Kabinett beschlossen.
- Auszug aus der Presseerklärung des BMU vom gleichen Tag:

„Die ersten Erfahrungen mit diesen neuartigen Instrumenten zeigen, dass die Managementprämie für Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu hoch angesetzt war. Sie wird daher ab dem Jahr 2013 gegenüber der bislang vorgesehenen Prämie um 0,35 Cent je Kilowattstunde abgesenkt. Die Absenkung gilt sowohl für Bestandsanlagen als auch für Neuanlagen und sie wird auch für die nachfolgenden Jahre entsprechend fortgeschrieben. Für fernsteuerbare Windenergie- und Photovoltaikanlagen fällt die Reduzierung mit 0,25 Cent je Kilowattstunde im Jahr 2013 etwas geringer aus. Hiermit wird ein Anreiz gesetzt, insbesondere bestehende Anlagen schneller mit der Fernsteuertechnik auszustatten, um eine bedarfsorientierte Steuerung der Anlagen durch Dritte zu erleichtern.“

Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“
Quelle Presseerklärung: http://www.erneuerbare-energien.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/48592.php

Managementprämienverordnung (MaPrV) 4/7



Ursprüngliche Vergütungssätze der Managementprämie im EEG 2012

Managementprämie je Erzeugungsart	2012	2013	2014	2015
	[ct/kWh]			
Steuerbare Erzeuger ¹	0,3	0,275	0,25	0,225
Wind onshore	1,2	1,0	0,85	0,7
Wind offshore	-	1,0	0,85	0,7
Solar	1,2	1,0	0,85	0,7

¹⁾Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie

Managementprämienverordnung (MaPrV) 5/7



Angedachte Änderungen der Vergütungssätze der Managementprämie durch MaPrV

Managementprämie je Erzeugungsart	2012	2013	2014	2015
	[ct/kWh]			
Steuerbare Erzeuger ¹	0,3	0,275	0,25	0,225
Wind onshore	1,2	0,65 (0,75*)	0,45 (0,6*)	0,3 (0,5*)
Wind offshore	-	0,65 (0,75*)	0,45 (0,6*)	0,3 (0,5*)
¹⁾ Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie				
Werte in Klammern stehen für für steuerbare Anlagen mit Online-Zähler				

Managementprämienverordnung (MaPrV) 6/7



§ 3 Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen

(1) Anlagen sind fernsteuerbar im Sinne des § 2 Absatz 2, wenn die Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber

–1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit der Dritte, an den sie den Strom nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarkten, oder eine andere Person, an die dieser Strom weiterveräußert wird, jederzeit a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann, und

–2. dem Dritten oder der anderen Person nach Nummer 1 die Befugnis einräumen, jederzeit a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich ist.

(2) Für die Voraussetzungen nach Absatz 1 gilt § 46 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.

Managementprämienverordnung (MaPrV) 7/7



§ 3 Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen

(3) Für Anlagen, bei denen nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes Messsysteme im Sinne von § 21d des Energiewirtschaftsgesetzes einzubauen sind, die die Anforderungen nach § 21e des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen, muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 über das Messsystem erfolgen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Solange der Einbau eines Messsystems nicht technisch möglich im Sinne von § 21c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen, bei denen aus sonstigen Gründen keine Pflicht zum Einbau eines Messsystems nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes besteht.

(4) Die Befugnis, die nach Absatz 1 Nummer 2 dem Dritten oder der anderen Person eingeräumt wird, darf das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht beschränken.

Ist-Daten/Kommunikation mit VNB vs. Messstellenbetrieb



- IST-Daten (bisherige Problematik)
 - Kommunikation mit VNBs
 - Datenkonsistenz und Vollständigkeit
- Bisher nimmt die Abstimmung mit dem Netzbetreiber einen großen zeitlichen Aufwand ein
- Seit Ende 2011 ist in.power bundesweiter Messstellenbetreiber/Messdienstleister
- Aktuell werden von in.power MaPrV-konforme, geeichte 15-Minuten-Online-Zähler beim Kunden installiert
- **Ab 01.01.2013 gibt es hierdurch deutliche**

Angebot für **alle** Anlagenbetreiber **in.power**



**Schalten Sie mit uns
den Fernsteuerbarkeits-
bonus ein!**

Managementprämienverordnung
(MaPrV):

- ✓ Fernsteuerbarkeit über den Zähler
- ✓ Messstellenbetrieb (geeichte Online-15-Minuten-Messung, 96-mal am Tag)

www.inpower.de
kontakt@inpower.de

in.power GmbH | An der Fahrt 5 | 55124 Mainz | telefon +49 6131 696 57-0 | telefax +49 6131 696 57-29

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**in.power GmbH
Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Josef Werum
An der Fahrt 5
55124 Mainz**

**Telefon: +49 6131 – 696 57-0
josef.werum@inpower.de
www.inpower.de**